



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

beschlossen durch die Kammerversammlung am 08.Mai 2019, zuletzt geändert am 15.09.2020.

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe erhebt gemäß § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

§ 1 Allgemeine Amtshandlungen

1. Zulassung natürlicher Personen zur Rechtsanwaltschaft

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| a) | Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO | 300,00 € |
| b) | Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4 und 6 BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als Syndikusrechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht | 200,00 € |
| c) | Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn noch keine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht | 500,00 € |
| d) | Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, wenn bereits eine Mitgliedschaft als niedergelassener Rechtsanwalt in der Rechtsanwaltskammer besteht | 500,00 € |
| e) | Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, § 46 a BRAO, und die gleichzeitige Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 6 BRAO | 650,00 € |
| f) | Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf jedes weitere Anstellungsverhältnis | 500,00 € |
| g) | Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit bei wesentlicher Änderung der bisherigen Tätigkeit gemäß § 46 b Abs. 3 BRAO | 500,00 € |
| h) | Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eine wesentliche Änderung der bisherigen Tätigkeit <u>nicht</u> vorliegt | 400,00 € |
| i) | Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 3, 11 EuRAG nach dreijähriger Tätigkeit: Gebühren | wie a - h |
| j) | Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 13 EuRAG bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht als gemäß i): Die Gebühren | wie a – h, erhöht um 100,00 € |
| k) | Bearbeitung eines sonstigen den Zulassungsstatus betreffenden Antrags bei bestehender Zulassung | 400,00 € |

2. Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung einer Rechtsanwaltsge- sellschaft	600,00 €
3. Bearbeitung von Anträgen auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer von Geschäftsführern von Rechtsanwaltsgesellschaften gemäß § 60 II Nr. 3 BRAO, Inhabern einer Erlaubnis nach RDG gemäß § 209 BRAO, Angehörigen eines Mitgliedsstaates der WHO gemäß §§ 206, 207 BRAO oder europäischen Anwälten gemäß § 3 EuRAG	300,00 €
4. Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach vorheriger Zulassung durch eine andere Rechtsanwaltskammer, § 27 Abs. 3 BRAO	200,00 €
5. Bearbeitung und Beantwortung einer sonstigen den Zulassungsstatus betreffenden Anfrage oder Mitteilung wegen veränderter Tatsachen bei bestehender Zulassung	400,00 €
6. Bearbeitung eines Antrags auf Gestattung des Führens einer Fachanwaltsbezeichnung	350,00 €
7. Für die Registrierung der Einrichtung, der Verlegung sowie der Auflösung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei	50,00 €
8. Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 47, 53 BRAO bzw. auf Gestattung, den Beruf trotz Tätigkeit im öffentlichen Dienst selbst auszuüben, § 47 BRAO, sowie Vertreterbestellung von Amts wegen	30,00 €
9. Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht, §§ 29, 29 a BRAO	50,00 €
10. Ausstellung eines Anwaltsausweises	30,00 €
11. Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer „DATEV SmartCard für Berufsträger“ als Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank	35,00 €
12. Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Zugangskarte für die Vollmachtsdatenbank je Karte (Erst-, Folge- oder Ersatz- karte) bzw. je Berufsträger	50,00 €
13. Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufs- qualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes - BQFG)	350,00 €
14. Erteilung einer Ersatzausfertigung einer von der RAK Karlsruhe erstellten Urkunde	20,00 €

§ 2 Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Für die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von an. Wird dem Widerspruch stattgegeben, entfällt die Gebühr; bei teilweiser Stattgabe ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	120,00 €
2. Für die Aufhebung eines Widerrufsbescheids fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von an, wenn die Aufhebung des Bescheids auf Tatsachen beruht, die nach seinem Erlass eingetreten sind.	120,00 €
3. Für Ordnungswidrigkeitenverfahren fällt eine Gebühr gemäß § 107 Abs. 1 OWiG an.	

§ 3 Prüfung der Erfüllung von Fortbildungsverpflichtungen

Werden Nachweise bezüglich der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO für das abgelaufene Jahr bis zum 28. Februar des Folgejahres nicht oder nicht vollständig bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht, so ist für jede ab dem 01. März dieses Jahres erfolgende Mahnung eine Mahngebühr gemäß § 5 zu entrichten.

§ 4 Prüfungen der Auszubildenden und der Rechtsfachwirte

1. Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung der Auszubildenden erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 €, für die Abschlussprüfung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 €.
2. Für die Teilnahme an der Prüfung zum Rechtsfachwirt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 200,00 €.

§ 5 Auslagen, Mahngebühren

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen enthalten. Ausgenommen sind Anträge gemäß § 1 Nr. 13; bei diesen sind zusätzlich die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG zu erstatten. Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen zu der Verwaltungsgebühr die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG hinzu.
2. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Ist für die Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren entsteht die Verwaltungsgebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.
2. Die Gebührenschuld wird mit Antragstellung fällig. Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein. Prüfungsgebühren sind mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.
3. Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig.
4. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller. In Widerspruchsverfahren ist Gebührenschuldner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrig-

keitenverfahren der Betroffene. Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührenschuldner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen ist Gebührenschuldner der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder. Schuldner der Gebühr für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

§ 8 Anforderung von Gebühren u.a. über beA

Die Anforderung von Gebühren, Auslagen und Mahngebühren kann auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 9. Mai 2019 in Kraft; zugleich treten sämtliche früheren Gebührensatzungen außer Kraft. Die am 15. September 2020 beschlossenen Änderungen der §§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie 8 Satz 1 treten mit dem 01. Oktober 2020 in Kraft

Ausgefertigt am 15. September 2020

gez.Haug
André Haug
Präsident